



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg, für die Ausschüsse und den Bürgermeister (Verwaltung)

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1

Einrichtung von Ausschüssen

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:
- Haupt- und Finanzausschuss
 - Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft
 - Klimaschutzausschuss
 - Planungs- und Bauausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration
 - Jugendhilfeausschuss
 - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Betriebsausschuss
 - Wahlausschuss
 - Wahlprüfungsausschuss
- (2) Der Rat der Stadt Arnsberg hat durch die Hauptsatzung folgende Bezirksausschüsse eingerichtet:
- Bezirksausschuss Arnsberg (Alt-Arnsberg)
 - Bezirksausschuss Bruchhausen
 - Bezirksausschuss Herdringen
 - Bezirksausschuss Holzen
 - Bezirksausschuss Hüsten

- Bezirksausschuss Müschede
- Bezirksausschuss Neheim
- Bezirksausschuss Niedereimer/Breitenbruch
- Bezirksausschuss Oeventrop
- Bezirksausschuss Rumbeck/Uentrop
- Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum
- Bezirksausschuss Wennigloh

§ 2

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele im Rahmen des strategischen Managements.

Die Ausschüsse beraten die Programm- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und -richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- (2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung (Teil II der Zuständigkeitsordnung).
- (3) Zu Beginn eines Jahres werden den Ausschüssen die Jahresplanungen der Baumaßnahmen und Projekte vorgestellt. Die Ausschüsse werden bei unterjährigen Veränderungen informiert. Es erfolgt eine generelle Information an die betroffenen Fachausschüsse über Vergaben ab 100.000 €

§ 3

Verfahrensgrundsätze

- (1) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Fachbereiche betreffen, legt die*der Bürgermeister*in fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf die*den Bürgermeister*in übertragen.

§ 4

Rückholrecht des Rates

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 5

Experimentierklausel

Abweichungen von der Zuständigkeitsordnung bedürfen grundsätzlich eines besonderen Beschlusses des Rates.

Dies gilt jedoch nicht für solche Abweichungen, die sich aus Projekten im Zuge der Verwaltungs- und Politikreform ergeben und erprobt werden. Über derartige Abweichungen hat der Haupt- und Finanzausschuss zu entscheiden. Darüber ist der Rat zu unterrichten.

Abweichungen von den Kompetenzen der*des Bürgermeisterin | Bürgermeisters in der Zuständigkeitsordnung bedürfen immer eines besonderen Beschlusses des Rates.

Teil II: Besondere Regelungen

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Neben den ihm durch die GO NW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Amsberg zugewiesenen Aufgaben ist der Haupt- und Finanzausschuss für die nachstehenden Angelegenheiten zuständig.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät
 1. die Grundzüge der Wirtschaftsförderung und koordiniert gem. [§ 59 Abs. 1 GO NW](#) die strategischen Ausrichtungen und koordiniert die Fachplanungen der anderen Ausschüsse. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten und Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter und Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung.
 2. Sitzungsvorlagen, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist oder deren Entscheidung sich der Rat vorbehalten hat, soweit eine koordinierende Vorberatung erforderlich ist oder es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
 3. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachbereiche Finanzdienste/Innere Dienste;
 4. den Stellenplan,
 5. Angelegenheiten der städt. Beteiligungen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Rates fallen, soweit nicht die Bezirksausschüsse, Fachausschüsse oder die*der Bürgermeister*in zuständig sind;
2. die Planung der gemeindlichen Aufgaben von besonderer Bedeutung;
3. die Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger und zu Bauleitplänen anderer Kommunen, soweit bei den Bauleitplänen wesentliche Interessen der Stadt berührt werden;
4. die Behandlung von Fraktionsanträgen im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Arnberg;
5. die Behandlung von Anregungen und Beschwerden an den Rat im Sinne des § 7 der Hauptsatzung;
6. grundsätzliche Gleichstellungsfragen;
7. Angelegenheiten von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern (z. B. Genehmigung von Dienstreisen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland);
8. persönliche Angelegenheiten der*des Bürgermeister*in, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind;
9. Liegenschaftsangelegenheiten bei einem Geschäftswert über 350.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
10. Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche der Stadt), soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist (§ 18 Nr. 2 dieser Zuständigkeitsordnung);
11. die Durchführung von Rechtstreitigkeiten bei einem Streitwert über 350.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtliche und außergerichtliche) bei einem Streitwert über 175.000 Euro;
12. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung (einschl. Hochwasserschutz/-maßnahmen) als Betriebsausschuss gem. [§ 114 GO](#).
13. a) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 350.000 Euro übersteigt,

b) die ergänzende Beauftragung von Auftragnehmern (insbesondere Nachtragsaufträge), wenn die Auftragsmehrung größer als 10 % des Ursprungsauftrags ist, und damit die Zuständigkeitsschwelle gem. Buchst. a) überschritten wird."

§ 7 Klimaschutzausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung aller kommunal relevanten Angelegenheiten des Klimaschutzes und verantwortet hier ein besonderes Gestaltungsrecht für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung.

- (2) Der Ausschuss berät über die gesellschaftliche Herausforderungen, Aufgaben und Entwicklungen des Klimawandels in Bezug auf die Stadt Arnsberg sowie die Entwicklung und Umsetzung aller kommunal relevanten Angelegenheiten des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung
- (3) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen von Energieerzeugung und Energienutzung, Klimaschutz sowie der Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Weiterentwicklung Arnsbergs hinsichtlich der Klimafolgenanpassung.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt grundsätzliche Angelegenheiten von Klimapartnerschaften sowie von Städte- und Wissensnetzwerken.
- (5) Der Ausschuss berät über die allgemeinen Fördergrundsätze und -richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- (6) Der Ausschuss berät Beschlüsse der städtischen Beteiligungen vor, soweit sie überwiegend das Thema Klimaschutz betreffen und soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss als Beteiligungsausschuss zuständig ist.

§ 8

Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft

- (1) Der Ausschuss berät über Zukunftsfragen und Innovationsfelder im Kontext einer gesamtstädtischen, nachhaltigen und smarten Entwicklung zum Wohle der Stadtgesellschaft Arnsberg. Er berät über gesellschaftliche Herausforderungen, Aufgaben und Entwicklungen insbesondere dem Digitalen Wandel, dem Ressourcenschutz, dem demografischen Wandel, der Globalisierung und der Wissenskultur und deren Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft Arnsberg sowie über deren aktive Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten. Er berät zudem über die Weiterentwicklung Arnsbergs als regionales Zentrum. Er berät weiter über operative Umsetzungsmöglichkeiten und Maßnahmen und verantwortet hier ein besonderes Gestaltungsrecht für Innovation und Zukunftsentwicklung.
- (2) Der Ausschuss berät über die Umsetzung kommunal relevanter Angelegenheiten des Digitalen Wandels - besonderer Fokus liegt auf dem Bundesmodellprojekt „Smart Cities - 5 für Südwestfalen“.
- (3) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Stadtgesellschaft Arnsberg, insbesondere über Angelegenheiten der allgemeinen Bürgerdienste sowie aktiver stadtgemeinschaftlicher Beteiligungsformen und Partizipation.
- (4) Der Ausschuss berät und beschließt über
 1. die Weiterentwicklung Arnsbergs hinsichtlich der demografischen Entwicklung, insbesondere unter den Gesichtspunkten der älter werdenden Bevölkerung und des Zusammenhalts zwischen den Generationen, einer sorgenden Gemeinschaft und einer aktiven Teilhabe,
 2. Themen des bürgerschaftlichen Engagements, besonders in Bezug auf Förderung, Unterstützung und Selbstentfaltung sowie auf Schaffung von Begegnungsorten,
 3. grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften sowie von Städte- und Wissensnetzwerken.

4. Fragen des städtischen Marketings, der Innen- und Außendarstellung des Freizeit- und Lebensraums Arnsberg sowie der Förderung und Ausgestaltung der touristischen Destination.

§ 9

Planungs- und Bauausschuss

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen, Wohnen, Verkehr und Ver- und Entsorgung sowie die Ziele und Grundsätze der Stadtentwicklung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet
 1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtplanung
 2. die Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen:
Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB
Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB

Hiervon ausgeschlossen sind die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.
 3. Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze von überbezirklicher und gesamtstädtischer Bedeutung.
- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

§ 10

Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration

- (1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Fragen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Gesundheitsvorsorge sowie Grundsatzfragen der Integrationspolitik.
- (2) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung (2. und 3. Arbeitsmarkt) und der beruflichen Weiterbildung.

§ 11

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

- (1) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Aufgabenbereichs Schule, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen und Bildung von Schuleinzugsbereichen.

Das Vorschlagsrecht der Stadt als Schulträger für die Bestellung der*des Schulleiter*in gemäß [§ 61 Schulgesetz](#) für das Land NRW (SchulG NRW) wird durch die stimmberechtigten Ratsmitglieder ausgeübt, die dem für das Schulwesen zuständigen Fachausschuss angehören.

- (2) Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Bereiche Kultur, Sport und Bildung einschließlich der allgemeinen Weiterbildung.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Familienpolitik.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem [SGB VIII](#) sowie nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Arnsberg wahr.

§ 13

Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Ausschuss berät über Grundsatzfragen zur Gewährleistung einer sicheren Stadt und zu Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Ausschuss berät über den Brandschutzbedarfsplan nach dem [Gesetz über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW \(BHKG\)](#).
- (3) Der Ausschuss berät über den Rettungsbedarfsplan nach dem [Rettungsgesetz NRW](#).

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß [§ 102 Absatz 2 GO NW](#). Zum Verfahren wird auf [§ 59 Abs. 3 und 4](#), [§ 96 Abs. 1](#) sowie §§ [102](#), [104](#) und [105 GO NW](#) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Weitere Regelungen für die Stadt Arnsberg trifft die Rechnungsprüfungsordnung.

§ 15

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Dienste Arnsberg", soweit nicht gem. [§ 41 GO NW](#), § 4 Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Technische Dienste Arnsberg“ die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

§ 16

Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 17

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

Teil III: Bezirksausschüsse

§ 18

Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Kompetenzen wahr:

- die Beratung des Haushaltsentwurfs,
- die Beratung von Beschlussvorlagen der Verwaltung an Rat und Fachausschüsse, soweit bezirkliche Belange betroffen sind,
- Wahl bzw. Vorschlag für das Amt von Schiedspersonen, Schöff*innen oder für andere Ehrenämter,
- Benennung, Umbenennung, Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung,
- Anfragen zu den genannten Bereichen.

Die Bezirksausschüsse sind über alle wesentlichen bezirklichen Maßnahmen zu unterrichten. Sie selbst haben das Recht, initiativ zu werden.

Teil IV: Bürgermeister*in, Inkrafttreten

§ 19

Zuständigkeiten der*des Bürgermeiste*rin

Auf der Grundlage des [§ 41 Abs. 3 GO NW](#) ist die*der Bürgermeister*in insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 350.000 Euro sowie Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 350.000 Euro, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen;
2. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
 - a) Stundung/Verrentung bei Beträgen bis zu 50.000 Euro und bis zur Dauer von 4 Jahren;
 - b) Niederschlagung - befristet bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- unbefristet bei Beträgen bis zu 25.000 Euro;
 - c) Erlass bei Beträgen bis zu 25.000 Euro; bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn der Abgabenschuldner wegen Überschuldung zahlungsunfähig war (Anwendungserlass zur AO des BuFiM vom 24.09.1987);

Für die Dauer der Besonderheiten der Corona-Pandemie wird die Zuständigkeit gem. § 18 Nr. 2a) und 2c) im Bereich der Stundungsanträge der Gewerbesteuer in unbegrenzter Höhe auf den Kämmerer und bei dessen Verhinderung auf den Bereichsleiter Kämmerei übertragen. Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und spätestens am 31.12.2020 außer Kraft.

3. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 350.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), bei einem Streitwert bis zu 175.000 Euro;
4. Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn ein Bürger oder Einwohner die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt ([§ 29 GO NW](#));
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Viehseuchenverordnungen;
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen bis zu einer Wertgrenze von 350.000 Euro;
7. Abschluss von Erschließungsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen bei einer städt. Belastung bis zu 350.000 Euro im Einzelfall;
8. Kreditaufnahmen im Rahmen der Ermächtigung durch die vom Rat beschlossene Haushaltsatzung der Stadt Arnsberg.

20

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg, für die Ausschüsse und den Bürgermeister (Verwaltung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 09.12.2020

gez.

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister